

(A) (Martsch [GRÜNE])

öffentliche Diskussion gebrachte Begründung, regulativ in die Wildtierbestände eingreifen zu müssen, weil deren natürliche Feinde fehlten, darf getrost in die Rubrik "Jägerlatein" eingestuft werden. Inzwischen lernen unsere Kinder in der Schule, daß nicht die natürlichen Feinde die Beutetiere regulieren, sondern umgekehrt die Menge der Beutetiere Einfluß auf die Bestände der vermeintlichen Feinde hat.

Wenn Sie also in diesem Jahr vielleicht ein vermehrtes Auftreten von Mäusebussarden beobachtet haben, so kommt darin ein besonders gutes Mäusejahr zum Ausdruck.

(Zurufe von der SPD: Aha!)

- Ja.

(Allgemeine Heiterkeit - Zuruf von der SPD: Was lehrt uns das?)

Die Mäusepopulation wiederum - -

(Minister Matthiesen: Das war doch von Frau Höhn! - Große allgemeine Heiterkeit)

- Ich bitte doch um etwas mehr Gelassenheit, weil es mir sonst auch sehr schwerfällt.

(B)

(Vorsitz: Vizepräsident Schmidt)

Vizepräsident Schmidt: Nein, nein, wir bleiben bei Tagesordnungspunkt 12.

Abgeordneter Martsch (GRÜNE): Für Säugetiere ist sogar wissenschaftlich belegt, daß es zur Rückbildung von Embryonen im Mutterleib kommt, wenn sich die Lebensbedingungen verschlechtern. Diese Mechanismen wirken - -

(Anhaltende Heiterkeit)

- Ich muß das leider abkürzen.

(Heiterkeit und Beifall)

Wir stimmen der Überweisung zu

(Große Heiterkeit und Beifall)

und werden die kritischen Anmerkungen im Ausschuß vortragen.

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Kollege Martsch. - Weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 12 liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich ums Handzeichen. - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben so beschlossen.

Aufgerufen ist Tagesordnungspunkt 13:

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesfischereigesetz -

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/6198

erste Lesung

Zur Einbringung durch die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Matthiesen das Wort.

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Martsch, Sie müssen gleich noch einmal ans Rednerpult, auch bei diesem Punkt, denn es geht um die Fische.

Durch den Gesetzentwurf soll das Fischereigesetz, das seit dem 1. Januar 1973 weitgehend unverändert in

(C)

(D)

(Minister Matthiesen)

(A)

Kraft ist, an die neue Rechtsentwicklung angepaßt werden. Insbesondere durch den Bezug der Fischerei zum Naturschutz, zum Tierschutz und zur Wasserwirtschaft wird diese Anpassung als erforderlich angesehen.

Dabei beinhaltet der Gesetzentwurf aber keine umfassende Novellierung des Landesfischereigesetzes, sondern, weil es sich im Kern bewährt hat, lediglich maßvolle Änderungen einzelner Vorschriften.

Bei der Anpassung an die Rechtsentwicklung im Natur- und Landschaftsrecht wurde ein Leitbild für die naturverträgliche fischereiliche Nutzung der Gewässer entwickelt. Dieses neue Leitbild umfaßt die nachhaltige Nutzung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes und beinhaltet zugleich die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen und den Ausgleich zwischen Fischerei und Naturschutz.

Vor diesem Hintergrund, meine Damen und Herren, sollen die Vorschriften zur Fischhege ergänzt werden mit dem Ziel, Hegemaßnahmen fachlich nachvollziehbar und transparent zu machen, ohne dies mit einem höheren Verwaltungsaufwand zu verbinden.

(B)

Darüber hinaus sollen bestimmte stehende Gewässer aus öffentlichem Interesse weitgehend von den Bestimmungen des Landesfischereigesetzes freigestellt werden können sowie neu entstandene stehende Gewässer drei Jahre lang fischereilich ungenutzt bleiben. Ferner soll die Beseitigung von Fischhindernissen in Fließgewässern durch gesetzlich mögliche Verpflichtungen von Anlagenbetreibern künftig erleichtert werden. Der ungehinderte Fischwechsel hat besondere Bedeutung für gefährdete Wanderfischarten wie Lachse und Meerforelle, die jetzt wieder, von der Nordsee kommend, in die Flüsse auch Nordrhein-Westfalens aufsteigen, um dort an geeigneten Stellen abzulaichen.

Um den Belangen des Tierschutzes besser als bisher Rechnung zu tragen, soll ein allgemeines Verbot des Wettfischens eingeführt werden. Aus dem gleichen Grund soll ein Angeln in Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung verboten werden, vor allem um dadurch jegliche Umgehungsmöglichkeit für die bereits seit 1987 eingeführte Fischereischeinpflcht auch bei sogenannten Angelteichen auszuschließen.

(C)

Schließlich soll es künftig eine Mindestqualifikation auch für Angler mit nur vorübergehendem Aufenthalt in NRW geben.

Zur Verwaltungsvereinfachung und für eine bürgernahe Verwaltung sind Erleichterungen sowohl bei der Anerkennung von Fischerprüfungen anderer Bundesländer als auch bei der Erneuerung der Gültigkeit von Fischereischeinen geplant.

Die vom Landesfischereigesetz naturgemäß zuallererst betroffenen Angler und Fischer müssen nicht befürchten, daß sie in ihren Belangen durch die beabsichtigten Änderungen beeinträchtigt werden. Vielmehr soll die Novelle zu einer transparenteren fischereilichen Bewirtschaftungspraxis führen. Dies dient der Fischerei und auch dem Angler. Letzterer kann sich im Rahmen des neuen Fischereirechts sicher sein, daß er seiner Passion auch weiterhin, und zwar auf naturverträgliche und tierschutzgerechte Weise, nachgehen kann.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister Matthiesen. - Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Heidtmann.

(D)

Abgeordneter Heidtmann (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Karl! Das Landesfischereigesetz ist seit über 20 Jahren in Kraft. Es hat sich grundsätzlich bewährt und soll, wie der Minister gerade ausgeführt hat, durch diesen Gesetzesentwurf nicht auf den Kopf gestellt werden. Aber es gibt einigen Handlungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Novelle scheint auch uns insbesondere durch Veränderungen und Entwicklungen in anderen Rechtsbereichen, so zum Beispiel dem Landschafts- und Naturschutzrecht, dem Tierschutz oder dem Wasserrecht gegeben zu sein. Die Fischerei ist insoweit in einen ökologischen Gesamtzusammenhang zu stellen. Darüber hinaus sind auch veränderte Tierschutzgesichtspunkte sowie die Stellung der Fischerei als Freizeitbeschäftigung zu berücksichtigen.

(Heidtmann [SPD])

(A)

Wir begrüßen es - das darf ich hier einfügen, meine Damen und Herren -, daß diese Novelle zusammen mit dem Landschaftsgesetz und auch dem Landesjagdgesetz beraten wird. Es gibt hier eindeutige Berührungspunkte.

Als wesentliche Änderungen sind vor allem hervorzuheben - ich darf es noch einmal kurz erwähnen - zum einen die Präzisierung der Fischhege: Nunmehr wird zum einen genau definiert, wann künstlicher Fischbesatz zulässig sein soll. Zum anderen sieht das Gesetz für bestimmte Gewässer oder Gewässersysteme die Aufstellung von Hegeplänen durch die Fischereiberechtigten vor. Mit diesen Änderungen wird praktisch rechtlich fixiert, was schon jetzt ordnungsgemäße fischereiliche Praxis ist. Das ist gut so, meine Damen und Herren, und von allen Beteiligten zu begrüßen, wie ich meine.

Im Vorfeld der Novelle wurde bereits die Regelung bezüglich des Fischbesatzes heftig kritisiert. Die Kritiker verkennen aber, daß die Neuregelung vor allem den Zweck verfolgt, bestehende Unsicherheiten auszuräumen und eine gleichartige Anwendung der Hegepflicht anhand einheitlicher Kriterien zu ermöglichen.

(B)

Daher wird nunmehr für den Regelfall ausdrücklich bestimmt, wann künstlicher Fischbesatz zulässig und geboten ist. Eine bisher vernünftig ausgeübte Besatzpraxis wird mit dieser Regelung daher nicht unterbunden, sondern sie wird sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Das trägt zur Klarheit und Klärung wesentlich bei.

Zur Verbesserung der Fischhege ist auch die Änderung des § 2 zu zählen, den ich hier ausdrücklich erwähnen möchte, der nunmehr eine praktikable Konfliktlösung beim Schutz von Amphibienlebensräumen für Zwecke des Naturschutzes und zum Schutze der Fischerei bei neu entstandenen Gewässern herbeiführt.

Auch zu dieser Regelung wurde bereits im Vorfeld Kritik laut. Es wurde die Befürchtung geäußert, daß hiermit ein neues Instrument zur Ausklammerung der Angler von Fischgewässern geschaffen werde. Diese Befürchtung, meine Damen und Herren, ist jedoch völlig unbegründet. Vielmehr werden die Interessen

des Fischereirechtsinhabers dadurch berücksichtigt, daß nur auf dessen Antrag hin eine Gleichstellung mit Privatgewässern erfolgen kann. Des weiteren läßt die gesetzliche Definition von Privatgewässern grundsätzlich jede Form der fischereilichen Bewirtschaftung zu.

Zum Thema Beseitigung von Fischhindernissen hat der Minister Äußerungen gemacht. Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Das gilt auch für die Mindestqualifikation von Anglern.

Auf eine weitere wesentliche Änderung ist schließlich noch hinzuweisen, und zwar auf eine Änderung, die das sogenannte Wettfischen betrifft. Das will ich hier noch einmal ausdrücklich herausstellen. Nach der Neuregelung sind fischereiliche Veranstaltungen mit vorherrschendem Wettbewerbscharakter unzulässig. Damit wird der einhelligen Rechtsprechung Rechnung getragen, die solche Wettbewerbe als einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz beurteilt hat. Als Tierschützer kann ich das nur unterstreichen.

(Zustimmung des Abgeordneten Nagel [CDU])

Das bedeutet aber auf keinen Fall, daß das Gemeinschaftsangeln zur Hege und Pflege von Gewässern ohne vorherrschenden Wettbewerbscharakter verboten wird. Selbstverständlich bleibt es auch weiterhin möglich, nach einem Gemeinschaftsangeln, meine Damen und Herren, im Verein den Fang auszuwiegen und die Königskette oder andere Trophäen zu vergeben.

Die veränderte Regelung trägt meines Erachtens dazu bei, daß schwarze Schafe oder, um im Bilde zu bleiben, schwarze Fische aussortiert werden können und daß Angler, die an einem ordnungsgemäßen Gemeinschaftsangeln teilnehmen, sicher sein können, keinen tierschutzrechtlichen Verstoß zu begehen.

Nach Ansicht der SPD-Fraktion werden die Belange der Angler und Fischer durch die Novelle des Fischereigesetzes nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt, wie das gelegentlich behauptet worden ist und noch behauptet wird. Das hat der Minister zum Schluß ausdrücklich betont. Vielmehr wird die Novelle zu einer durchschaubareren und klareren Praxis in der fischereilichen Bewirtschaftung von Gewässern führen, die - wie ich hoffe - von allen akzeptiert werden

(C)

(D)

(A) (Heidtmann [SPD])

kann und akzeptiert wird. Für die Erörterung von weiteren Einzelfragen wird im Ausschuß noch genügend Gelegenheit bestehen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und des Abgeordneten Nagel [CDU])

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Kollege Heidtmann - Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Krömer.

Abgeordneter Krömer (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land NRW beinhaltet eine Reihe von gravierenden Veränderungen.

Wenn auch aufgrund der Veränderungen des Landschaftsgesetzes und des Landesjagdgesetzes das Fischereigesetz tangiert wird, sollte bei der Novellierung von Gesetzen grundsätzlich geprüft werden, inwieweit Änderungen notwendig und sinnvoll sind. Unstrittig dabei ist, daß neue Rechtsprechungen u. a. auch im Tierschutzrecht bezüglich der Lebensfähigkeit von Fischen im Zusammenhang mit den Praktiken der Fischereiausübung ihren Niederschlag zu finden haben. Insoweit sind Ergänzungen in § 30 a unter Bezugnahme auch auf § 42 zu begrüßen.

(B)

Dennoch bleibt festzuhalten, daß wir uns nicht über europäische Regelungsunvernunft beklagen und bundespolitische Vorgaben kritisieren können, aber selbst einen Regelungsehrgeiz entwickeln, der den Bürgern die Fähigkeit abspricht, in eigener Verantwortung Lebens- und Freizeiträume zu gestalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Novellierung des Fischereigesetzes beinhalten eine Reihe von Änderungen, die teilweise überdacht werden sollten. In Teilbereichen weist der Gesetzentwurf positive Akzente auf. Dies trifft insbesondere auf die Umsetzung der Belange des Natur- und Artenschutzes zu. Dennoch sollte auch dort zukünftig ein verantwortliches Miteinander von Menschen, Natur und Landschaft sichergestellt werden.

(C)

In einer sich verändernden Gesellschaft, die den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes viele Aufreibungen und Belastungen auferlegt, hat die Angelfischerei einen besonderen Stellenwert. Für viele Lohnempfänger, Jugendliche und besonders ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger ist dies oft auch die einzige Möglichkeit, sich in der Natur zu erholen. Deshalb wenden sie sich der Angelfischerei in besonderer Weise zu. Tausende von Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Lande NRW sind auf gestaltende Möglichkeiten am Wochenende angewiesen, um in der Freizeit wieder neue Kraft zu schöpfen und den beruflichen Stresssituationen gewachsen zu sein.

Die CDU-Landtagsfraktion hält es deshalb für dringend erforderlich, daß Angler auch zukünftig ihren Platz in der Gesellschaft und Landschaft haben und deshalb nicht durch staatliche Reglementierungen verdrängt werden dürfen. Wir müssen uns davor hüten, einen Kontrollstaat aufzubauen, der den Bürgern die Mündigkeit abspricht und ihnen unterstellt, daß sie nicht verantwortungsbewußt handeln.

Zu Recht wehren sich viele Bürgerinnen und Bürger und auch Politiker gegen die Regelungs- und Kontrollwut der öffentlichen Hand: Da kontrolliert die eine Ebene die nächstnachgeordnete, und innerhalb der Ebenen bedarf es dann noch langwieriger Abstimmungsprozesse, die fast Vetorechtcharakter haben. Dies kostet eine Unsumme von Geld und Zeit und bringt ein Mißtrauen zum Ausdruck, das einem demokratischen Staatsgefüge nicht angemessen ist.

(D)

Vor diesem allgemeinen Hintergrund sind die Neuformulierungen des Gesetzentwurfes allgemein zu begrüßen, zumal sie sich weitgehend auf das Wesentliche beschränken.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß es in einigen Bereichen unbefriedigende Rechtssituationen gibt. Dies trifft u. a. auf § 7 des Fischereigesetzes zu. Vor dem Hintergrund großer und zahlreicher Renaturierungsmaßnahmen im Lande NRW, die grundsätzlich ihren Stellenwert haben, bleibt festzustellen, daß bei Renaturierungen das selbständige Fischereirecht erlischt. Anders als in allen anderen Bundesländern verlieren hier die Fischereirechtssinhaber und damit die Anglerinnen und Angler ihre Fischereirechte. Dies kann nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht hingenommen

(A) (Krömer [CDU])

werden; ganz abgesehen davon, daß die Frage zu prüfen ist, ob dies ein unvertretbarer Eingriff in das Eigentumsrecht ist. Was beispielsweise in Hessen und - sicherlich aufgebaut auf den Verwaltungshilfen und den Empfehlungen des Landes NRW - in Brandenburg Recht und Gesetz ist, muß auch für NRW gelten.

Deshalb sollte in § 7 eine entsprechende Änderung vorgenommen werden. Die CDU-Landtagsfraktion wird nach der öffentlichen Anhörung dieses Anliegen thematisieren. Ich denke, dies sind notwendige und sinnvolle Änderungen, die in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

Eine weitere Änderung halten wir in § 33 bezüglich der Versagungsgründe für einen Fischereischein für notwendig. Zusätzlich muß die Möglichkeit eingeräumt werden, den Fischereischein einzuziehen, wenn ein Fischereischeininhaber z. B. wegen eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz verurteilt worden ist.

Nun noch einige Anmerkungen zu den Anträgen des Arbeitskreises der anerkannten Naturschutzverbände.

(B) Festzuhalten bleibt, daß sich das, was vor Ort oft erfolgreich praktiziert wird, daß man sich nämlich an einen Tisch setzt, um miteinander die Fragen zu besprechen und zu lösen, in den Stellungnahmen zur Novellierung des Fischereigesetzes nicht niederschlägt. Gestatten Sie mir zu einigen Punkten kurze Anmerkungen.

In § 2 wird wieder der Begriff "Zwangsbeangelung" verwendet. Außerdem wird versucht, die Einordnung bestimmter Gewässerteile als Privatgewässer so auszuweisen, daß die Fischereibehörden verstärkt Eingriffsrechte erhalten. Hier wird bewußt ein verstärktes Mißtrauen formuliert.

In § 3 wird deutlich, daß heute selbst im Rechtsbereich Forderungen gestellt werden, die weit über das übliche Maß hinausgehen. Das Fischereirecht soll ausgehöhlt werden, indem man nur noch von "Befugnis" spricht. Hier stellt sich die Frage, welches Verhältnis wir zu unserem Rechtsstaat noch haben und wie weit die Bürger sich auf bisherige Bestimmungen verlassen können.

(C)

Weiter wird angeführt, die Nutzung der heimischen Fischbestände solle nach Auffassung des Arbeitskreises dahin gehend eingeschränkt werden, daß nur ein Teil der natürlichen Zuwachsrate abgeschöpft werden kann. Besatzmaßnahmen, die ohnehin im Novellierungsentwurf von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht worden sind, sollen nach Auffassung der Naturschutzverbände noch weiter drastisch eingeschränkt werden. Die nach meiner Auffassung überzogenen Forderungen des Naturschutzes werden dadurch besonders deutlich, daß jede Besatzmaßnahme von der Fischereibehörde zu genehmigen ist und von der Landesanstalt für Fischerei wissenschaftlich begleitet werden soll.

Ich frage mich, wer überhaupt dies alles noch kontrollieren und bezahlen kann und wird. Dies sind jene Tendenzen, vor denen ich bereits gewarnt habe. Wir entwickeln uns zu einem öffentlichen Kontrollstaat zu Lasten der Bürger, die das nicht mehr tragen können.

Außerdem fordert der Arbeitskreis, daß Besatz nur mit den Fischarten zulässig sein soll, die in der jeweiligen Region seit der letzten Eiszeit ohne Zutun des Menschen ihr natürliches Verbreitungsgebiet hatten. - Unabhängig davon, daß sich heute noch Fachleute streiten, wie nun der Fischbesatz in vergangenen Jahrhunderten ausgesehen hat, stellt sich die Frage, wie dies in Zukunft vor dem Hintergrund der vielen Eingriffe in Natur, Landschaft und Flußläufe durchgehalten werden kann.

(D)

Auch wird immer wieder gefordert, daß neben den Fischereibehörden noch die Landschaftsbehörden beteiligt werden sollen.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß auch heute die Angelfischerei den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Dies trifft in besonderer Weise zu, wenn die Belange des Natur- und Artenschutzes gefährdet werden. Dies kann jedoch nicht aufgrund von Willkürentscheidungen erfolgen. Es muß nachvollziehbar sein, daß das Schutzziel durch die Angelfischerei direkt und damit deutlich gefährdet wird.

Entscheidend kommt es darauf an, daß in Teilbereichen dieses Gesetz verbessert wird, um den Anglerinnen und Anglern die Angelfischerei weiter zu ermöglichen und sich dabei verantwortlich als Heger und

(Krömer [CDU])

(A)

Pfleger von Natur und Landschaft zu betätigen. Die Bürger und Bürgerinnen unseres Landes sind bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen. Das trifft in gleicher Weise für Fischereibehörden und Angelvereine zu. Sie wollen ihren notwendigen Beitrag einbringen. Auch bei unterschiedlichen Auffassungen der Interessengruppen muß ein zukunftsweisendes und tolerantes Miteinander möglich sein! - Ich bedanke mich und bitte, meine Stimme zu entschuldigen.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Herr Kollege Krömer. - Für die F.D.P. erteile ich Herrn Abgeordneten Friedel Meyer das Wort.

Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht dessen, daß mein Vorredner das Problem schon sehr weitgehend offengelegt hat, kann ich mich kurzfassen. Ich freue mich schon auf die Beratungen im Ausschuß und vor allen Dingen die Anhörung, in der wir wahrscheinlich unterschiedliche Verbände hören werden. Denn mir ist zu Ohren gekommen, daß hier doch irgend etwas im argen liegt. Das wollen wir dann aber anschließend bewerten.

(B)

Ich bin für die Überweisung. Lieber Wilhelm, du hast alles schön gesagt, und darum: Danke schön.

(Beifall bei CDU und F.D.P.)

Vizepräsident Schmidt: Für die GRÜNE-Fraktion spricht der Abgeordnete Martsch.

Abgeordneter Martsch (GRÜNE)*: Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diesmal verfüge ich über die zutreffende Rede. Ich möchte im Rahmen dieser ersten Lesung allein darauf hinweisen, daß schon die fehlende Orientierung des Landesfischereigesetzes auf ökologische Belange in der Darstellung des Geltungsbereiches des Gesetzes - § 1 des Gesetzes - verankert ist. Die bisherige Formulierung dieses Gesetzes regelt die Fischerei in stehenden und fließen-

den Gewässern. Wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sollen nicht verändert werden.

Wir halten hingegen die Unberührtheit naturschutzrechtlicher Vorschriften, u. a. aus dem nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetz, für ebenso unverzichtbar.

Sinngemäß gilt dies auch für die Ausgestaltung des Fischereirechtes und der Hegepflicht - § 3 -, die bislang allein auf die Besatzpraxis abzielt und auch im Novellierungsentwurf nur unzureichend die Einbeziehung von ökologischen Rahmenbedingungen einfordert.

Ferner müssen wir schon in dieser ersten Lesung auf einen wesentlichen Konfliktpunkt der bisherigen Diskussion um das Landesfischereigesetz hinweisen, der ebenfalls keine Berücksichtigung im Novellierungsentwurf fand. Es handelt sich dabei um die sogenannte 0,5-Hektar-Klausel, welche, abgeleitet aus § 1 Abs. 4, in der Praxis durchgängig zu einer Zwangsbeanglung von Gewässern von mehr als 5 000 Quadratmetern führt. Dadurch war es quasi unmöglich, z. B. notwendige Naturschutzanforderungen zu realisieren; zahlreiche naturschutzwürdige Seen und Teiche blieben in sportfischereilicher Nutzung mit allen daraus resultierenden nachteiligen Folgen für die jeweilige Artenausstattung der Pflanzen- und Tierwelt. Das schon fast himmelschreiende Beispiel des Oerkaussees im Kreis Mettmann, der sogar mit erheblichen Landesmitteln für den Naturschutz erworben wurde, für den aber dennoch kein völliger Verzicht auf die Angelei durchgesetzt werden kann, sei dafür nur stellvertretend genannt.

(D)

Ich denke, daß gerade dieses Beispiel zeigt, daß es einen erheblichen Beratungsbedarf im Ausschuß gibt. Selbstverständlich stimmen wir der Überweisung zu, um im Ausschuß diese Beratungen durchzuführen und unsere weiteren kritischen Anmerkungen dort zu machen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Kollege Martsch. - Weitere Wortmeldungen zur ersten Lesung

(A) (Vizepräsident Schmidt)

des Gesetzentwurfs liegen mir nicht vor. Wir schließen die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung dieses Gesetzentwurfs Drucksache 11/6198 an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz. Wer ist für die Überweisungsempfehlung? - Danke sehr. Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben einstimmig so beschlossen.

Dann ist Punkt 14 der Tagesordnung aufgerufen:

Landesentwicklungsplan NRW

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5630

Beschlußempfehlung und Bericht des
Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung
Drucksache 11/6257

(B) Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst für die SPD-Fraktion dem Abgeordneten Sieg das Wort.

Abgeordneter Sieg (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits im Sommer 1991 herrschte zwischen CDU, F.D.P. und SPD Einigkeit darüber, daß ein einheitlicher Landesentwicklungsplan sinnvoller sei als die sechs bestehenden Einzelpläne. Dies spiegelt sich auch in Anträgen von CDU und SPD und in einem Gesetzentwurf der F.D.P. wider.

Veränderte Rahmenbedingungen - als Stichworte seien hier die Vereinigung Deutschlands, der Bevölkerungszuwachs, der EG-Binnenmarkt und die Öffnung Westeuropas nach Osten genannt - machen eine materielle Veränderung der Ziele der Landesentwicklungsplanung erforderlich. Deshalb hat der Ministerpräsident bereits in seiner Regierungserklärung 1990 die ökonomische und ökologische Erneuerung des Landes zu einem Schwerpunkt der Landespolitik gemacht, wozu

(C) zweifellos auch die beabsichtigte Veränderung der Landesplanung und Raumordnung gehört.

Doch es wäre nicht viel gewonnen, würde man die sechs Landesentwicklungspläne einfach zu einem einheitlichen zusammenschreiben. Im einheitlichen Plan müssen klare Zielvorgaben für die Zukunft formuliert werden, Antworten auf Fragen, die sich aus den veränderten Rahmenbedingungen ergeben, gefunden und die bestehenden Regelungstatbestände auf ihre Notwendigkeit überprüft werden.

Zu den wesentlichen Inhalten eines einheitlichen Planes hat die SPD-Fraktion bereits in ihrem 1991 gestellten Antrag ausführlich Stellung genommen, und der Landtag hat diese Formulierungen beschlossen. Da die Einzelheiten bereits in der Plenarsitzung am 10. Februar 1993 ausführlich erörtert wurden, möchte ich, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf nicht näher eingehen.

Eines muß Ihnen, meine Damen und Herren von der CDU, damals aber klar geworden sein:

(D) Die Erstellung eines einheitlichen Landesentwicklungsplans erfordert einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand. Will man wirklich eine zukunftsorientierte, fortschrittliche Neustrukturierung der Landesplanung erreichen, so ist dies nicht von heute auf morgen möglich. Daher hat Staatssekretär Baedeker auch in der Ausschußsitzung am 8. Januar 1992 zum Zeitplan für die Erarbeitung dieses Planes ausgeführt, daß das Ministerium damit rechne, im Jahre 1993 das Beteiligungsverfahren durchführen zu können. Nach Abschluß der Auswertung dieses Beteiligungsverfahrens, etwa im ersten Halbjahr 1994, könnte der Planentwurf mit einem Ergebnisbericht dem Ausschuß zugeleitet werden, so daß im Herbst 1994 der eigentliche Landesentwicklungsplan aufgestellt und veröffentlicht werden könnte.

Dieser Zeitplan wurde damals vom Ausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Sitzung am 23. September 1992 glaubte die Landesregierung dann zusagen zu können, daß der Entwurf eines einheitlichen Planes dem Ausschuß bereits im September 1993 vorgelegt werden könne.